

BESCHLUSS

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V
in seiner 343. Sitzung am 27. Januar 2015

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. April 2015

1. Änderung der Gebührenordnungsposition 17372 im Abschnitt 17.3 EBM

17372 Zusatzpauschale Radionuklidtherapie von Knochenmetastasen, blutbildenden Organen, Geschwülsten und/oder Geschwulstmetastasen in einer Körperhöhle oder in einem Hohlorgan oder von Entzündungen

Obligater Leistungsinhalt

- Radionuklidtherapie,
~~Szintigraphische Kontrollmessung(en) der Bremsstrahlung~~

Fakultativer Leistungsinhalt

- Szintigraphische Kontrollmessung(en) der Bremsstrahlung

327 Punkte

~~Die Gebührenordnungsposition 17372 ist bei Behandlung des M. Bechterew nicht berechnungsfähig.~~

Bei Anwendung von Radium-223-dichlorid sind die Kosten des Produktes nicht über die Kostenpauschale 40562 berechnungsfähig.

Bei Anwendung von Radium-223-dichlorid sind die Kosten, die im Rahmen des Umgangs, der Beschaffung und Lagerung des Produktes sowie der Materialverwaltung, der Anwendung, der Abfallbeseitigung und Entsorgung gemäß StrlSchV (StrlSchV) sowie dem Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln (AMG) entstehen, nicht über

**die Kostenpauschale 40562, sondern über
die Kostenpauschale 40582
berechnungsfähig.**

*Die Gebührenordnungsposition 17372 ist nicht
neben den Gebührenordnungspositionen
17310, 17311 und 17361 berechnungsfähig.*

Protokollnotizen:

1. Die Kosten, die im Rahmen des Umgangs mit Radionukliden entstehen, sind mit - Ausnahme der Kosten, die im Rahmen des Umgangs mit Radium-223-dichlorid entstehen - nicht in den Kostenpauschalen für Radionuklide gemäß Abschnitt 40.10 EBM, sondern in den nuklearmedizinischen Gebührenordnungspositionen des Kapitels 17 EBM enthalten.
2. Die Gebührenordnungsposition 17372 wird bei der Aktualisierung und Weiterentwicklung des Standardbewertungssystems gemäß Nr. 2.3 des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 288. Sitzung vom 22. Oktober 2012 zu Grundsätzen und Eckpunkten zur Änderung und Weiterentwicklung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) überprüft und ist bei Bedarf durch den Bewertungsausschuss anzupassen.